



Kostensatzung des Stadtarchivs Donauwörth

Die Stadt Donauwörth erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (BayRS 2024-I-1), des Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – Kvz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 861) in ihrer jeweils aktuellen Version folgende Satzung:

§ 1 Kostenpflicht und Fälligkeit

- (1) Für die Erteilung von schriftlichen Auskünften, die Erstellung von Gutachten, die Erteilung einer Reproduktionserlaubnis und für sonstige Tätigkeiten werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.
- (2) Sie werden mit schriftlicher Bekanntgabe, bzw. der Erteilung der Reproduktionserlaubnis fällig.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung des Stadtarchivs erhoben.

§ 4 Urheber- und Nutzungsrechte

- (1) Das Stadtarchiv Donauwörth ist nach bestem Wissen und Gewissen bemüht, die Rechte Dritter zu wahren, soweit solche Rechte an den im Archiv verwahrten Materialien bestehen. Bei Archivbeständen werden bei der Übernahme Herkunft und damit verbundene Rechte dokumentiert, soweit sich diese Angaben mit vertretbarem Aufwand ermitteln lassen.
- (2) Sind Urheber- oder Nutzungsrechte Dritter bekannt, werden reproduktionsfähige Vorlagen nur mit dem Hinweis geliefert, dass die Genehmigung zur Veröffentlichung direkt beim Rechteinhaber eingeholt werden muss. Soweit dem Stadtarchiv Donauwörth dessen Kontaktdaten bekannt sind, werden diese mitgeteilt. Die Benutzer sind, unabhängig von einer Einsichtsgenehmigung in Archivmaterial, allein verantwortlich für die Beachtung und ggf. erforderliche Einholung von Rechten Dritter, insbesondere von Urheber- und Persönlichkeitsrechten.
- (3) Das Stadtarchiv Donauwörth wird dabei von Ansprüchen Dritter vollumfänglich freigestellt

§ 5 Höhe der Gebühren

(1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher und schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten oder für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung:

1. einer wissenschaftlichen Fachkraft	32,50 €
2. einer Fachkraft	24,00 €

je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand

(2) Entgelt für die Überlassung von Nutzungsrechten an Digitalisaten:

2.1 Einmalige Nutzung in gedruckten Büchern und E-Books (kostenpflichtig oder Open Access)

Wissenschaftliche oder private Zwecke je Reproduktion	30 €/Digitalisat
Kommerzielle Zwecke je Reproduktion	60 €/Digitalisat

Die erneute Verwendung bei Lizenzauflagen und Übersetzungen ist genehmigungs- und gegebenenfalls kostenpflichtig.

2.2 Nutzung auf elektronischen Speichermedien, auf Webseiten oder in online zugänglichen Datenbankangeboten

Wissenschaftliche oder private Zwecke je Reproduktion	40 €/Digitalisat
Kommerzielle Zwecke je Reproduktion	80 €/Digitalisat

2.3 Einmalige Nutzung in Presseerzeugnissen

Wissenschaftliche oder private Zwecke je Reproduktion	50 €/Digitalisat
Kommerzielle Zwecke je Reproduktion	100 €/Digitalisat

2.4 Einmalige Verwendung für Film- und Fernsehproduktionen

Wissenschaftliche oder private Zwecke je Reproduktion	50 €/Digitalisat
Kommerzielle Zwecke je Reproduktion	100 €/Digitalisat

2.5 Einmalige Nutzung im Rahmen von Ausstellungen

Wissenschaftliche oder private Zwecke je Reproduktion	30 €/Digitalisat
Kommerzielle Zwecke je Reproduktion	60 €/Digitalisat

§ 6 Auslagen

Neben den Gebühren nach § 5 Abs. 1 und 2 werden Auslagen erhoben:

1. für die Anfertigung von Reproduktionen:

Bürokopien je Seite	DIN A 4	0,50 €
	DIN A 3	1,00 €
Kopien aus Konvoluten/Folioformat		1,00 €
Digitalisate (Arbeitskopie, Wasserzeichen, 75 dpi)		3,50 €
Hochauflösende Digitalisate ohne Urheber- oder Nutzungsrechte (300dpi)		10,00€

2. für die Ausstellung von Beglaubigungen aus Personenstandsunterlagen 12,00 €;

3. für Readerprinter-Kopien von verfilmten Zeitungsbeständen 2,50 €;

4. fotografische Reproduktionen werden von einem Fachbetrieb angefertigt, die Kosten in Rechnung gestellt;
5. für Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
6. für sonstige Auslagen, soweit sie durch die Benutzung des Archivgutes oder die Bearbeitung durch das Archivpersonal veranlasst sind.

§ 7 Vorschüsse

Das Stadtarchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Benutzungsgebühren und Auslagen verlangen.

§ 8 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren nach § 5 Abs. 1 werden nicht erhoben:
 1. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke;
 2. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben;
 3. für Amtshilfeersuchen kommunaler und staatlicher Behörden, öffentliche Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung die Gebührenpflicht auf Gegenseitigkeit besteht;
 4. für Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien und archivischer Hilfsmitteln.
- (2) Bei Publikationen zu wissenschaftlichen, heimatkundlichen und unterrichtlichen Zwecken und einer Auflage bis 1000 Stück kann von der Erhebung einer Gebühr für die Reproduktionserlaubnis abgesehen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 03. Juli 2009 außer Kraft.

Donauwörth, den 13.02.2020

Armin Neudert
Oberbürgermeister